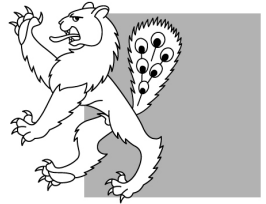


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Anhang zur Naturschutz-Verordnung

der Politischen Gemeinde Fällanden

Entschädigungszahlungen für die Pflege von Obstgärten und Einzelbäume

GRUNDLAGE	Artikel
Grundlage	1
BEITRAGSOBJEKTE	
Beitragsobjekte	2
BEITRAGSHÖHE	
Beitragshöhe Einzelbäume	3
Beitragshöhe Obstgärten	4
AUSZAHLUNGSART	
Auszahlungsart	5
AUSZAHLUNGSBERECHTIGUNG	
Auszahlungsberechtigung	6
BEITRAGSEMPFÄNGER	
Beitragsempfänger	7
INKRAFTTRETEN	
Inkrafttreten	8

Grundlage	<p>Art. 1 Gestützt auf die Paragraphen 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 erliess der Gemeinderat Fällanden die Naturschutz-Verordnung am 26. August 1986. Anhängend daran erlässt der Gemeinderat Fällanden per 3. Februar 2009 dieses Entschädigungsreglement.</p>
Beitragsobjekte	<p>Art. 2 Beitragsobjekte sind: kommunal geschützte Einzelbäume und Obstgärten</p>
Beitragshöhe	<p>Art. 3 Beitragshöhe Einzelbäume Die Beitragshöhe für wichtige Einzelbäume und Baumgruppen wird auf Fr. 60.00 pro Baum und Jahr festgelegt.</p> <p>Art. 4 Beitragshöhe Obstgärten Die Beitragshöhe für Hochstamm-Obstbäume wird auf Fr. 40.00 pro Baum und Jahr festgelegt. Die Entschädigung für biologisch wertvolle und extensive Nutzung des Obstgartens entfällt (Regelung neu für Landwirte über die ÖQV-Qualitätsbeiträge auf kantonaler Ebene).</p>
Auszahlungsart	<p>Art. 5 Die Beiträge werden im 2-Jahres Rhythmus, nach erfolgter Kontrolle der Anzahl Bäume und der Qualität der Pflege durch die Gemeinde ausbezahlt. Der Naturschutzbeauftragte kontrolliert die Bäume nach der Neupflanzung, bestehende Bäume alle zwei Jahre, jeweils am Ende einer Beitragsperiode. Er steht im Kontakt mit den Bewirtschaftern und stellt sicher, dass die Schutzverordnung eingehalten und die Gemeindebeiträge zielgerecht eingesetzt werden.</p> <p>Wird ein fehlender Unterhalt beim geschützten Objekt oder bei einzelnen Obstbäumen festgestellt, wird der Beitrag für die betroffenen Bäume von der Gemeinde Fällanden für die jeweilige Auszahlungsperiode ausgesetzt.</p>
Auszahlungsberechtigung	<p>Art. 6 Die Kriterien für die Auszahlungsberechtigung sind mit der kommunalen Schutzverordnung verbunden. Zudem muss der Baumbestand mindestens 80% der geforderten Bäume aufweisen, damit der kommunale Beitrag ausbezahlt wird. Liegt der Baumbestand unter den geforderten 80 % der kommunalen Schutzverordnung wird die Auszahlung für die jeweilige Auszahlungsperiode ausgesetzt.</p>

Beitragsempfänger Art. 7
Die Beiträge werden an die jeweiligen Bewirtschafter ausbezahlt. Diese Anpassung der Auszahlungsart erfolgt gestützt auf die Praxis von Bund und Kanton für die Auszahlung von Direktzahlungen gemäss Öko-Qualitätsverordnung. Mit der Auszahlung an den Bewirtschafter wird eine direkte Einwirkung auf den Fortbestand der Obstbäume erzielt.

Bewirtschafter ist diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.

Inkraftsetzung Art. 8
Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.
Vom Gemeinderat Fällanden beschlossen am 3. Februar 2009.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch